

TRENDWATCH

ENTBÜROKRATISIERUNG

IMPULSE ZUR ENTLASTUNG VON
UNTERNEHMEN IN DEUTSCHLAND



INHALT

Vorbemerkungen	3
1. Recht der Unternehmensberichterstattung	5
1.1. Verpflichtung zur Rechnungslegung nach bestimmten Vorschriften	5
1.2. Jahres- und Konzernabschlüsse	7
1.3. (Konzern-)Lageberichte sowie weitere Berichtselemente	17
1.4. Nachhaltigkeitsberichterstattung	19
2. Branchenbezogene Regulierung	21
2.1. Banken und Versicherungen	21
2.2. Energiesektor	23
2.3. Immobiliensektor	26
2.4. Krankenhaussektor	29
2.5. Non-Profit-Unternehmen	30
3. Ausgewählte übergreifende Rechtsbereiche	31
3.1. Allgemeines Zivilrecht und öffentliches Recht	31
3.2. Aufsichtsrecht	32
3.3. Insolvenzrecht	34
3.4. Staatliche Beihilfen	34
3.5. Recht der betrieblichen Altersversorgung	36
4. Fazit und Ausblick	37
Fußnoten	38



VORBEMERKUNGEN

Die Bundesregierung erkennt den Bürokratieabbau als ein zentrales Reformthema. Hintergrund ist der (nicht ganz neue) Befund, dass ineffiziente oder unnötige Regulierung erhebliche Kosten bei den Unternehmen verursacht. Dies schmälert die Produktivität und wirkt aufgrund der Einschränkung der Handlungsfreiheit innovations- und wachstumsfeindlich zu Lasten des volkswirtschaftlichen Wohlstandes. Der zusätzliche Wettbewerbsdruck aufgrund veränderter geopolitischer Rahmenbedingungen gibt dem Thema eine zusätzliche Priorität.

Woran erkennt man „ineffiziente“ oder „unnötige“ Regulierung? Die Beantwortung dieser Frage erfordert eine Kosten-/Nutzenanalyse der Wirkungen gesetzlicher Regelungen, Verordnungen oder sonstiger untergesetzlicher Normen wie Verwaltungsvorschriften.



Zur Erfassung der Kosten (etwa für die Generierung von Berichterstattungsinformationen) werden in Deutschland Ansätze wie das Standardkostenmodell verwendet, das bspw. zur Schätzung der Kosten bundesrechtlicher Informationspflichten und zu deren Abbildung im sog. Bürokratiekostenindex vom Statistischen Bundesamt eingesetzt wird.¹ Solche Modelle haben immanente Grenzen und werden auch nicht so umfassend angewendet, dass sie die Schätzung der Bürokratiekosten jedweder Regulierungen ermöglichen.² Von wesentlicher Bedeutung für die Beurteilung der Regulierungskosten ist daher das Erfahrungs- und Expertenwissen derjenigen, die von der jeweiligen Regulierung

betroffen sind oder die Betroffenen im Umgang mit der Regulierung beraten und unterstützen. Sie können sachverständig abschätzen, welche Berichts- und Dokumentationspflichten z.B. wesentliche Kostentreiber bei den Unternehmen darstellen. Dabei sollte im Blick behalten werden, dass auch Gesetzeslücken oder unklare gesetzliche Regelungen Kosten – bspw. für interne Abstimmungen und Einholung von rechtlichem Rat – verursachen können.

Die Abschätzung des Nutzens der Regulierung (etwa die Erfüllung der Informationsbedürfnisse Dritter bei der Berichterstattung) kann häufig sachgerecht nur unter Einbeziehung der Adressaten der Regulierung erfolgen und unterliegt dann einer politischen Wertung. Erfahrungswissen und Expertenwissen hat in diesem Zusammenhang eine hohe Bedeutung, bspw. bei der Beurteilung, ob bestimmte von Unternehmen zu berichtende finanzielle und nichtfinanzielle Informationen von den Adressaten der entsprechenden Berichte benötigt und tatsächlich nachgefragt werden.

Das multidisziplinäre und durch spezielle Branchenkenntnisse geprägte Berufsbild des Wirtschaftsprüfers versetzt den Berufsstand in die Lage, unmittelbares Erfahrungs- und Expertenwissen aus der Unternehmenspraxis in die Diskussion über Maßnahmen für eine effiziente Unternehmensregulierung einzubringen. Mit diesem Positionspapier werden ausgewählte Ansätze aus verschiedenen Rechtsbereichen und Branchen vorgestellt, die unter der gebotenen Kosten-/Nutzenabwägung einen Beitrag dazu leisten können. Neben Maßnahmen, die allein das nationale Recht betreffen, werden auch Maßnahmen aufgeführt, die eine Änderung von EU-Recht erfordern. Es werden u.a. Maßnahmen dargestellt, die zu einer Entbürokratisierung im Zusammenhang mit der Gewährung öffentlicher Finanzmittel in unterschiedlichen Wirtschaftszweigen führen würden. Dies erfolgt ungeachtet allgemeiner Diskussionen über die Sinnhaftigkeit einzelner Subventionen, die letztlich einer politischen Wertung unterliegt.

Die Vorschläge basieren auf aktuellen Diskussionen in den Fachgremien des IDW, in denen Vertreter des Berufsstandes mit Wissen und Erfahrungen über ein breites Wirtschaftsspektrum vertreten sind.



1. RECHT DER UNTERNEHMENSBERICHTERSTATTUNG³

1.1. Verpflichtung zur Rechnungslegung nach bestimmten Vorschriften

a) Größenkriterien des Publizitätsgesetzes

Das Publizitätsgesetz (PublG) verpflichtet bestimmte Nicht-Kapitalgesellschaften bei Überschreiten bestimmter Größenkriterien zur Aufstellung, Prüfung und Offenlegung eines Jahres- oder Konzernabschlusses. Die Größenkriterien betragen 65 Mio. Euro für die Bilanzsumme, 130 Mio. Euro für die Umsatzerlöse und 5.000 Arbeitnehmer. Betroffen sind entsprechend große nicht-haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften und Einzelkaufleute, Vereine mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb, rechtsfähige Stiftungen mit Geschäftsbetrieb sowie Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts, die Kaufmann nach § 1 HGB sind oder als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen sind. Die Rechnungslegung folgt grundsätzlich den Vorschriften für Kapitalgesellschaften.

Das PublG hat keine europarechtliche Grundlage. Die EU-Bilanzrichtlinie gilt nur für Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften. Verabschiedet wurde das PublG im Jahr 1969, also weit vor Umsetzung der europäischen Vorgaben in deutsches Recht im Jahr 1985.

Wesentliche Zielsetzung des Gesetzes war es, Unternehmen ab einer gewissen Größe, vor allem unabhängig von einer (ggf. haftungsbeschränkenden) Rechtsform oder Branche, der öffentlichen Rechnungslegung zu unterwerfen. Bei Verabschiedung des PublG bestand für die GmbH im Gegensatz zu heute keine Publizitätspflicht. Für besonders relevante Wirtschaftszweige, wie Banken und Versicherungsunternehmen, bestehen heute breite Publikationspflichten. Das PublG stellt heute also faktisch ein (nationales) Sonderrecht für die (restlichen) betroffenen Unternehmen dar.

Die Größenkriterien des Publizitätsgesetzes (PublG) sollten an die heutige Kaufkraft angepasst werden. Dadurch würden weniger Unternehmen unter die aufwendigen Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflichten des PublG fallen, ohne dass ihre handelsrechtliche Bilanzierungspflicht grundsätzlich entfällt.

Von besonderer Bedeutung ist der Umstand, dass die monetären Größenkriterien – mit Ausnahme der Umrechnung von DM in Euro – bis heute nicht angepasst worden sind, also die Geldentwertung nicht berücksichtigt worden ist. Es scheint daher naheliegend, die monetären Größenkriterien an die heutige Kaufkraft anzupassen. Dadurch könnte eine nicht unerhebliche Anzahl von Abschlüssen nach dem PublG entfallen. Die danach befreiten Unternehmen sind (je nach Kaufmannseigenschaft) grundsätzlich weiterhin zur handelsrechtlichen Bilanzierung verpflichtet sind, allerdings nach weniger aufwendigen Vorschriften.

b) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Frage, ob ein Rechtsträger eine bestimmte Eigenschaft aufweist

An vielen Stellen knüpfen die Rechnungslegungs-, Prüfungs-, Offenlegungs- und/oder sonstigen Vorschriften daran, ob der jeweilige Rechtsträger eine bestimmte Eigenschaft aufweist. Oftmals geht es dabei um die Kapitalmarktorientierung (§ 264d HGB), die Eigenschaft als Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 316a Satz 2 HGB), die Börsennotierung (§ 3 Abs. 2 AktG) oder die Eigenschaft als Inlandsemittent (§ 2 Abs. 14 WpHG).

Für die Beurteilung pflichtenauslösender rechtlicher Eigenschaften eines Unternehmens sollte künftig allein der jeweilige Abschlussstichtag maßgeblich sein, um unnötige Auslegungstreitigkeiten und Rechtsunsicherheit zu vermeiden.

In der Praxis entstehen immer wieder Diskussionen insb. mit der BaFin, der das Unternehmensregister führenden Stelle oder dem Bundesamt für Justiz, wenn solche Eigenschaften kurz vor einem

(Zwischen-)Abschlussstichtag entfallen oder erst kurz nach einem solchen Stichtag begründet werden. Um solche Diskussionen zu vermeiden, könnte entweder in den Legaldefinitionen in § 264d und § 316a Satz 2 HGB oder an denjenigen Stellen in den Gesetzen, an denen an die jeweilige Eigenschaft angeknüpft wird (sofern die Eigenschaften auch Relevanz außerhalb der Unternehmensberichterstattung und deren Prüfung haben, d.h. in Bezug auf § 3 Abs. 2 BörsG und § 2 Abs. 14 WpHG), geregelt werden, dass für die Beantwortung der Frage, ob ein Rechtsträger die jeweilige Eigenschaft aufweist, auf die Verhältnisse abzustellen ist, die an seinem jeweiligen Abschlussstichtag galten.

1.2. Jahres- und Konzernabschlüsse

a) Aufhebung der Verpflichtung zur Ermittlung und Angabe des Unterschiedsbetrags bei Pensionsrückstellungen nach § 253 Abs. 6 HGB

Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen (Pensionsrückstellungen) sind nach § 253 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 HGB für Zwecke der Bewertung mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre (10-Jahres-Durchschnittszinssatz) abzuzinsen. Darüber hinaus muss eine Bewertung unter Verwendung des restlaufzeitentsprechenden 7-Jahres-Durchschnittszinssatzes erfolgen, um gemäß § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB den Unterschiedsbetrag zwischen dem Wertansatz in der Bilanz und dem Wertansatz nach Maßgabe des 7-Jahres-Durchschnittszinssatzes zu ermitteln. Dieser Unterschiedsbetrag ist nach § 253 Abs. 6 Satz 3 HGB im Anhang oder unter der Bilanz anzugeben und unterliegt nach § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB einer Ausschüttungssperre.

Aufgrund des im Vergleich zur Niedrigzinsphase gestiegenen Marktzinsniveaus liegt der für die Bewertung maßgebliche 10-Jahres-Durchschnittszinssatz derzeit unterhalb des 7-Jahres-

Durchschnittszinssatzes. Bei einer pauschal angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren (§ 253 Abs. 2 Satz 2 HGB) besteht diese Situation seit Frühjahr 2024. Im Vergleich zu der Situation zu dem Zeitpunkt, zu dem die Bewertung mit dem 10-Jahres-Durchschnittszinssatz und die Verpflichtung zur Angabe des Unterschiedsbetrags eingeführt wurde (März 2016)⁴, haben sich die Zinsverhältnisse (10-Jahres- vs. 7-Jahres-Durchschnittszinssatz) umgekehrt. Nur bei einem starken und langanhaltenden Absinken des Zinsniveaus – bspw. im Falle einer neuerlichen Niedrigzinsphase – würden sich die Zinsverhältnisse erneut umkehren.

Aus der Umkehr der Zinsverhältnisse folgt eine Umkehr der Verhältnisse in der Bilanz, sodass die Buchwerte von Altersversorgungsverpflichtungen, die mit dem 10-Jahres-Durchschnittszinssatz ermittelt werden, nunmehr oberhalb der Wertansätze unter Verwendung eines 7-Jahres-Durchschnittszinssatzes liegen und auch absehbar weiterhin liegen werden. Damit hat sich auch das Vorzeichen des Unterschiedsbetrags nach § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB geändert („negativer“ Unterschiedsbetrag).

Die Pflicht zur Ermittlung und Angabe des Unterschiedsbetrags bei Pensionsrückstellungen sollte gestrichen werden, weil sie unter den heutigen Zinsverhältnissen und auch auf absehbare Zeit keinen erkennbaren Informationsnutzen mehr bietet. Unternehmen würden dadurch von unnötigen Doppelberechnungen und versicherungsmathematischen Zusatzkosten entlastet.

Der Nutzen der Angabe eines solchen „negativen Unterschiedsbetrags“ für die Adressaten des Jahresabschlusses ist nicht erkennbar. Ein in den damaligen Gesetzesmaterialien⁵ noch als Begründung für die Angabe angeführtes erhöhtes Informationsbedürfnis infolge der Änderung des Bewertungsmaßstabs kann fast zehn Jahre nach der gesetzlichen Änderung nicht mehr konstatiert werden. Darüber hinaus kann der Unterschiedsbetrag infolge der Umkehr der Zinsverhältnisse auch nicht mehr als eine Art stille Last interpretiert werden, über welche die Adressaten zu informieren sind. Dies ist auch der Grund, warum bereits heute die Ausschüttungssperre nach § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB faktisch entfällt.⁶

Derzeit beauftragen die Unternehmen aufgrund der Angabepflicht weiterhin eine zweifache Berechnung der handelsrechtlichen Pensionsrückstellungen in den versicherungsmathematischen Gutachten, d.h. unter Verwendung sowohl des 10- als auch des 7-Jahres-Durchschnittszinssatzes. Damit verbundenen sind nicht unerhebliche Kosten.

§ 253 Abs. 6 HGB sollte aus den genannten Gründen gänzlich aufgehoben werden. Die Bewertung der Pensionsrückstellung mit dem 10-Jahres-Durchschnittszinssatz ist etabliert und sollte vorerst beibehalten werden. Alternativ könnte wieder einheitlich auf den 7-Jahres-Durchschnittszinssatz abgestellt werden. Dies würde allerdings einen administrativen Aufwand aus der dann erforderlich werdenden Umbewertung auslösen. Perspektivisch bietet sich die Umstellung auf eine Festzinskonzeption an. Das IDW hat hierzu mit Schreiben vom 06.09.2023 an das damalige Bundesministerium der Justiz bereits konkrete Vorschläge unterbreitet.⁷

b) Angleichung des Wortlauts des in § 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB kodifizierten Rechts an das großflächig praktizierte Recht

Damit eine Tochterkapitalgesellschaft durch Einbeziehung in den Konzernabschluss und Konzernlagebericht seines (obersten) EU-/ EWR-Mutterunternehmens von bestimmten in § 264 Abs. 3 Satz 1 HGB genannten Pflichten befreit ist, muss sich – neben der Erfüllung weiterer Voraussetzungen – das Mutterunternehmen nach Nr. 2 bereit erklärt haben, für die von dem Tochterunternehmen bis zum Abschlussstichtag eingegangenen Verpflichtungen im folgenden Geschäftsjahr einzustehen (sog. Einstandsverpflichtungserklärung). Ungeachtet des durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) geänderten Wortlauts der Vorschrift soll nach der Begründung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zum BilRUG auch unter Geltung des HGB i.d.F. des BilRUG das Bestehen einer Verlustübernahme-/ausgleichspflicht nach § 302 AktG (ggf. analog) aufgrund

eines mit dem Tochterunternehmen geschlossenen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags – wie sie im HGB a.F. vorgesehen war – die Voraussetzung nach Nr. 2 weiterhin erfüllen.⁸ Das ist inzwischen auch im Fachschrifttum – soweit ersichtlich – einhellige Auffassung.

§ 264 Abs. 3 HGB: Die Verlustübernahme durch das Mutterunternehmen sollte ausdrücklich als Möglichkeit zur Erfüllung der Befreiungsvoraussetzung „Einstandsspflicht“ anerkannt werden, um Rechtssicherheit zu schaffen.

In der Praxis wurde und wird die Voraussetzung nach Nr. 2 sehr häufig bereits dadurch erfüllt, dass Mutter- und Tochterunternehmen zwecks Schaffung der Voraussetzungen für eine ertragsteuerliche Organschaft (v.a. § 14 KStG) einen Gewinnabführungsvertrag schließen und mithin § 302 AktG (ggf. analog) ex lege gilt. Diese sehr unübersichtliche Rechtslage führt in der Praxis immer wieder zu Diskussionen, z.B. mit der Bundesanzeiger-Verlagsgesellschaft zur Formulierung der als (weitere) Voraussetzung für die Befreiung nach § 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 b) HGB offenzulegenden Erklärung, und behindert eine rechtssichere Inanspruchnahme der Befreiungen.

Der Diskussionsbedarf bei der Anwendung des Gesetzes, der daraus entsteht, dass sich im Gesetzeswortlaut der praktische Regelfall einer Verlustübernahme-/ausgleichspflicht nicht widerspiegelt, sollte beseitigt werden. So könnte de lege ferenda in § 264 Abs. 3 Satz 1

Nr. 2 HGB neben der Einstandsverpflichtungserklärung (als Buchst. a) die Pflicht zur Verlustübernahme bzw. die Verlustübernahmeverpflichtungserklärung (als Buchst. b) klarstellend als weitere Möglichkeit zur Erfüllung der Voraussetzung nach Nr. 2 genannt werden.

c) Befreiung bestimmter Unternehmen von der Pflicht zur Bilanzierung (bestimmter passiver latenter Steuern)

Die Bilanzierung latenter Steuern gehört zu den komplexesten und aufwendigsten Teilbereichen der Finanzberichterstattung. Auch wenn ein Nutzen für Adressaten durch Information über künftig zu erwartende Steuerbelastungen oder -entlastungen gegeben ist, könnte aufgrund der erheblichen Ermittlungskosten vertreten werden, kleine und mittelgroße Unternehmen von der einzelgesellschaftlichen Pflicht zur Bilanzierung latenter Steuern in jeglicher Hinsicht auszunehmen. Dies beträfe sowohl die Bilanzierung latenter Steuern als solche (nach § 274 HGB) als auch den Ansatz einer Rückstellung für passive latente Steuern nach den allgemeinen Regeln für ungewisse Verbindlichkeiten. Wenngleich eine punktuelle Befreiung von der Pflicht zum Ansatz von Schulden für bestimmte Sachverhalte aus konzeptioneller Sicht nicht durchgängig zu überzeugen vermag, wäre sie im Lichte des mit ihr zu erreichenden Bürokratieabbaupotenzials zu rechtfertigen.

Kleine und mittelgroße Unternehmen sollten von der einzelgesellschaftlichen Pflicht zur Bilanzierung latenter Steuern vollständig befreit werden können



Die Bilanzierung latenter Steuern wird in der EU-Bilanzrichtlinie für die einzelgesellschaftliche Rechnungslegung nur mittelbar geregelt. Lediglich die Vorschriften zu den Anhangangaben adressieren latente Steuern ausdrücklich. Da in Artikel 16, der den Inhalt des für alle Unternehmen, einschließlich kleiner Unternehmen, geltenden Anhangs aufführt, keine Angaben betreffend latente Steuern vorgesehen sind, kann abgeleitet werden, dass die EU-Mitgliedstaaten durch die EU-Bilanzrichtlinie in der geltenden Fassung nicht verpflichtet sind, kleine Unternehmen auf einzelgesellschaftlicher Ebene zur Bilanzierung latenter Steuern zu verpflichten. Soweit passive latente Steuern jedoch den Begriff einer ungewissen/unbestimmten Verbindlichkeit erfüllen, ergibt sich für die EU-Mitgliedstaaten aus Artikel 12 Abs. 12 Unterabs. 1 („Als Rückstellungen werden ihrem Wesen nach genau umschriebene Verbindlichkeiten ausgewiesen, die am Bilanzstichtag

wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmt sind.“) eine Pflicht, (Mutter-)Unternehmen größenunabhängig zum Ansatz einer Rückstellung für passive latente Steuern zu verpflichten, wenn und soweit diese passiven latenten Steuern nicht bereits nach einer nationalen Vorschrift zur Bilanzierung latenter Steuern als solche (in Deutschland derzeit § 274 HGB) erfasst sind.⁹

Um es den EU-Mitgliedstaaten zu erlauben, im EU-bilanzrechtlichen Sinne kleine und mittelgroße Unternehmen von der einzelgesellschaftlichen Pflicht zur Bilanzierung latenter Steuern in jeglicher Hinsicht auszunehmen, sollte vor diesem Hintergrund

- Abs. 1 Buchst. f des Artikels 17 („Zusätzliche Angaben für mittlere und große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem In-

teresse“) der EU-Bilanzrichtlinie in deren Artikel 18 („Zusätzliche Angaben für große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse“) verschoben werden, und

- in Artikel 12 Abs. 12 Unterabs. 1 der EU-Bilanzrichtlinie eine auf kleine und mittelgroße Unternehmen bezogene, fakultative oder obligatorische Ausnahme vom Rückstellungserfordernis vorgesehen werden für passive latente Steuern, die den Begriff einer ungewissen/unbestimmten Verbindlichkeit erfüllen.

d) Umsetzung des Wahlrechts aus Artikel 25 der EU-Bilanzrichtlinie für Transaktionen von Unternehmen unter gemeinsamer Beherrschung

In Unternehmensgruppen kommt es aus betriebswirtschaftlichen Gründen regelmäßig zu Umstrukturierungen, z.B. die Einbringung der Anteile eines Unternehmens, das Mutterunternehmen von Tochterunternehmen ist, in eine neu gegründete Holding. Fraglich ist, wie eine solche Transaktion im Konzernabschluss der Holding als neuem obersten Mutterunternehmen im Rahmen der Kapitalkonsolidierung abzubilden ist. § 301 Abs. 1 HGB sieht für die Erstkonsolidierung von Tochterunternehmen grundsätzlich eine Bewertung der übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden mit dem Zeitwert vor. Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist daher auf Ebene der Holdinggesellschaft eine häufig sehr aufwändige Neubewertung erforderlich, obwohl mangels Änderung der Beherrschungsverhältnisse aus Sicht der obersten Gesellschafter auch Vieles für eine Fortführung der bisherigen Konzernbuchwerte spricht.¹⁰ Losgelöst von der Frage der Aussagekraft der Varianten kann festgehalten

werden, dass die Buchwertfortführung im Vergleich zu einer Neubewertung die deutlich weniger aufwändigere Variante darstellt.

Bei Umstrukturierungen unter gemeinsamer Beherrschung sollte die Buchwertfortführung in einem neu aufzustellenden Konzernabschluss ausdrücklich zugelassen werden. Das schafft Rechtssicherheit und vermeidet aufwändige Neubewertungen.

Artikel 25 der EU-Bilanzrichtlinie lässt eine differenziertere Behandlung durch die Mitgliedstaaten zu: Danach kann die Kapitalkonsolidierung in den Fällen einer Transaktion unter gemeinsamer Beherrschung auch in Form der Verrechnung von Beteiligung und Eigenkapital der Tochterunternehmen zu Buchwerten erfolgen und ein Unterschiedsbetrag unmittelbar in das Eigenkapital eingestellt bzw. mit diesem verrechnet werden. Von dieser Option hat der deutsche Gesetzgeber keinen Gebrauch gemacht. Zur Herstellung von Rechtssicherheit und Vermeidung von aufwändigen Neubewertungen im Rahmen solcher Transaktionen sollte Artikel 25 der EU-Bilanzrichtlinie insoweit umgesetzt werden, als dass auch die Buchwertfortführung zulässig ist.

e) Verzicht auf die Zwischenergebniselimierung bei assoziierten Unternehmen

Artikel 24 Abs. 7 der EU-Bilanzrichtlinie schreibt für die Vollkonsolidierung die Eliminierung sämtlicher Bilanz- und Ergebnis-Effekte aus konzerninternen Verflechtungen vor (sog. Schuldenkonsolidierung, Aufwands- und Ertragskonsolidierung, Zwischenergebniseli-

minierung). Für die Einbeziehung von assoziierten Unternehmen nach der Equity-Methode wird auf diese Vorschrift abgestellt, allerdings mit der Einschränkung, dass die zugrunde liegenden Tatbestände „bekannt sind oder bestätigt werden können“ (Artikel 27 Abs. 7 der EU-Bilanzrichtlinie). Von praktischer Relevanz ist dabei lediglich die Zwischenergebniseliminierung. Die Vorschrift wurde mit § 312 Abs. 5 Satz 3 HGB transformiert. Danach muss die Zwischenergebniseliminierung nach § 304 HGB (Vorschrift für die Vollkonsolidierung) bei der Anwendung der Equity-Methode vorgenommen werden, „so weit die für die Beurteilung maßgeblichen Sachverhalte bekannt oder zugänglich“ sind.

Die Eliminierung der Effekte aus Geschäftsbeziehungen der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen erfordert regelmäßig einen hohen Aufwand, da diese Effekte auf Ebene der Jahresabschlüsse der einzelnen Unternehmen gesondert erfasst und fortgeschrieben werden und auf dieser Grundlage an das Mutterunternehmen berichtet werden müssen. Für Tochterunternehmen (Vollkonsolidierung) ist diese Vorgehensweise im Hinblick auf die Aussagefähigkeit des Konzernabschlusses unabdingbar, da nur auf diese Weise ein (gestaltungsfreier) Einblick in die wirtschaftliche Lage der wirtschaftlichen Einheit „Konzern“ sichergestellt ist. Aufgrund des Tatbestands der Beherrschung (§ 290 HGB) ist bei Tochterunternehmen auch regelmäßig der Zugang zu den erforderlichen Informationen durch das Mutterunternehmen möglich.

Bei assoziierten Unternehmen sollte auf die Zwischenergebniseliminierung im Rahmen der Equity-Methode verzichtet werden, was die Konzernabschlusserstellung deutlich vereinfachen und unnötigen Ermittlungs- und Abstimmungsaufwand vermeiden würde.

Bei der Anwendung der Equity-Methode für assoziierte Unternehmen werden keine Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) des assoziierten Unternehmens in den Konzernabschluss übernommen. In der Konzernbilanz wird lediglich die Beteiligung an dem assoziierten Unternehmen ausgewiesen und entsprechend der Ertragslage des assoziierten Unternehmens fortgeschrieben. Da das Mutterunternehmen bei assoziierten Unternehmen lediglich einen „maßgeblichen Einfluss“ ausüben kann, sind die Eingriffs- und Informationsmöglichkeiten zudem beschränkter als bei Tochterunternehmen. Dem trägt die EU-Bilanzrichtlinie im Hinblick auf die Verfügbarkeit belastbarer Informationen auch Rechnung. Gleichwohl kann festgehalten werden, dass bereits die Feststellung des Tatbestands, ob solche Informationen vorliegen, mit einem Ermittlungs- und Beurteilungsaufwand verbunden ist. Sollten diese Informationen vorliegen, entsteht ein laufender Aufwand aus Erhebung, Fortführung und Übermittlung der Informationen.

Wir regen an, der Europäischen Kommission den Vorschlag zu unterbreiten, Artikel 27 Abs. 7 der EU-Bilanzrichtlinie zu streichen. Dies wäre aus systematischen Gründen unschädlich und würde die Anwendung der Equity-Methode erheblich erleichtern. Der Vorschlag ent-

spricht auch aktuellen Überlegungen des IASB, von einer Zwischenergebniseliminierung bei der Equity-Methode im Rahmen der IFRS (IAS 28) abzusehen.

f) Wiedereinführung der Möglichkeit zur Aufstellung des Konzernabschlusses auf den Abschlussstichtag der Jahresabschlüsse der Mehrzahl der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen

Seit Inkrafttreten des Transparenz- und Publizitätsgesetzes (TransPuG) darf der Konzernabschluss nach § 299 Abs. 1 HGB allein auf den Stichtag des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens aufgestellt werden. Zuvor räumte § 299 Abs. 1 HGB a.F. in Einklang mit der damaligen Siebenten EG-Richtlinie dem Mutterunternehmen die alternative Möglichkeit ein, den Konzernabschluss auf den vom Stichtag des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens abweichenden Stichtag der Jahresabschlüsse der bedeutendsten oder der Mehrzahl der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen aufzustellen.

In Konstellationen, in denen der Stichtag des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens um mehr als drei Monate nach dem Stichtag der Jahresabschlüsse einer Vielzahl von (neuen) Tochterunternehmen liegt, entsteht aufgrund der gegenwärtigen restriktiven Vorgabe zum Stichtag des Konzernabschlusses wesentlicher Aufwand entweder für die Anpassung der Geschäftsjahre der vielen Tochterunternehmen an das Geschäftsjahr des Mutterunternehmens oder für die Aufstellung von Zwischenabschlüssen der Tochterunternehmen nach § 299 Abs. 2 Satz 2 HGB auf den Abschlussstichtag des Mutterunternehmens.

§ 299 Abs. 1 HGB könnte vor diesem Hintergrund auf Grundlage des Artikels 24 Abs. 8 Unterabs. 2 der EU-Bilanzrichtlinie materiell wieder diejenige Fassung erhalten, die er vor Inkrafttreten des TransPuG hatte, wonach der Konzernabschluss auch auf den vom Stichtag des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens abweichenden Stichtag der Jahresabschlüsse der bedeutendsten oder der Mehrzahl der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen aufgestellt werden konnte.

g) Wiedereinführung des Wahlrechts zur Übernahme rein steuerlicher Abschreibungen in die Handelsbilanz des Einzelkaufmanns und nicht haftungsbeschränkter Gesellschaften

Die nach Maßgabe allein steuerlich zulässiger Nutzungsdauern bzw. Abschreibungsmethoden ermittelten planmäßig fortgeführten Buchwerte von Vermögensgegenständen dürfen seit der Aufhebung der sog. umgekehrten Maßgeblichkeit sowie der korrespondierenden handelsrechtlichen Öffnungsklauseln durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) im Jahr 2009 nicht mehr ohne Weiteres in die handelsrechtliche Rechnungslegung übernommen werden.

Jüngstes Beispiel ist die durch das Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland („Wachstumsbooster-Gesetz“) eingeführte Möglichkeit, bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 30.06.2025 und vor dem 01.01.2028 angeschafft oder hergestellt worden sind, degressiv mit bis zu 30% steuerlich abzuschreiben (§ 7 Abs. 2 EStG n.F.). Durch das Gesetz wurde auch

ein neuer § 7 Abs. 2a EStG eingeführt, nach dessen Satz 1 bei im vorgenannten Zeitraum angeschafften Elektrofahrzeugen eine arithmetisch-degressive Abschreibung in der Steuerbilanz zulässig ist (beginnend mit 75% im Jahr der Anschaffung).

Lediglich insoweit, als eine Schätzung nach der betrieblichen Realität eine solche Abschreibung unabhängig von steuerlichen Begünstigungsregelungen rechtfertigt, darf diese auch handelsrechtlich zugrunde gelegt werden. Darüber hinaus kann ein Gleichklang nur unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten hergestellt werden. Voraussetzung für eine Anwendung in der Handelsbilanz ist also, dass der durch die steuerliche Abschreibung widergespiegelte Werteverzehr dem tatsächlichen Abnutzungsverlauf des Vermögensgegenstands entspricht. Oft ist daher davon auszugehen, dass eine handelsbilanzielle Anwendung einer steuerlichen Sonder-AfA nicht zulässig ist. Dies führt auch dazu, dass im handelsrechtlichen Jahresabschluss zusätzliche latente Steuern zu berücksichtigen sind.

Einzelkaufleute und nicht haftungsbeschränkte Gesellschaften sollten rein steuerlich zulässige Abschreibungen wieder in die Handelsbilanz übernehmen dürfen. Das erleichtert die Einheitsbilanz und reduziert damit Kosten, beschränkt aber die Öffnung auf Unternehmen mit geringerem öffentlichen Informationsinteresse.

Die durch das BilMoG aufgehobene Möglichkeit, Abschreibungen in der Handelsbilanz vor-

zunehmen, um Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der auf einer nur steuerrechtlich zulässigen Abschreibung beruht (§ 254 HGB a.F.), hat die Informationsfunktion des handelsrechtlichen Jahresabschlusses gestärkt und die durch steuerrechtliche Begünstigungsregeln einhergehenden Verzerrungen der Darstellung der Vermögens- und Ertragslage beseitigt. Eine Wiedereinführung der (auf die Fälle der umgekehrten Maßgeblichkeit nach § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG a.F. begrenzten) Öffnungsklauseln für Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften (§§ 273, 279 Abs. 2, 280 Abs. 2 HGB a.F.) und eine Rückänderung von § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG in die a.F., nach der eine übereinstimmende Bilanzierung in der Handelsbilanz Voraussetzung für ihre steuerliche Anerkennung war, sollte daher sorgfältig abgewogen werden. Ein Verstoß gegen die EU-Bilanzrichtlinie, die in Artikel 17 Abs. 1 Buchst. b Angaben für den Fall verlangt, dass bei einem Vermögensgegenstand Wertberichtigungen allein für die Anwendung von Steuervorschriften vorgenommen werden, und die Korrektur (lediglich) für den Konzernabschluss verlangt (Artikel 24 Abs. 14), wäre mit einer solchen Änderung gleichwohl nicht verbunden.

Indes ist zu berücksichtigen, dass jedes Auseinanderfallen von Steuer- und Handelsbilanz administrativen Aufwand bei den Unternehmen verursacht. Gerade nicht haftungsbeschränkte Unternehmen, bei denen ein weniger starkes Interesse der Öffentlichkeit am Jahresabschluss besteht, und die Rechenschaftsfunktion gegenüber sich selbst und Gesellschaftern im Vordergrund steht, streben daher oftmals

aus Vereinfachungsgründen nach einer Einheitsbilanz. Ihnen bleibt dies aber nach der aktuellen Rechtslage auch im Hinblick auf die Übernahme rein steuerlich zulässiger Abschreibungen in die Handelsbilanz häufig verwehrt.

Für den Einzelkaufmann und nicht haftungsbeschränkte Gesellschaften könnte als Ergebnis der oben beschriebenen Abwägung zwischen der Informationsfunktion des Jahresabschlusses und den mit einer Annäherung an die Einheitsbilanz verbundenen Kostenvorteilen eine isolierte Wiedereinführung des § 254 HGB i.d.F. vor Inkrafttreten des BilMoG (a.F.) erwo-gen werden, wonach Abschreibungen auch vorgenommen werden dürfen, um Vermögensgegenstände des Anlage- oder Umlaufvermögens mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der auf einer nur steuerrechtlich zulässigen Abschreibung beruht. Dies könnte mit einer Pflicht zur Erläuterung (unter der Bilanz) verbunden werden. Innerhalb der für Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften geltenden Bilanzierungsvorschriften des HGB (§§ 264 ff. HGB) müsste die Öffnung dann bei entsprechender Einwertung als für diese Gesellschaften nicht anwendbar erklärt werden, d.h. Gesellschaften im Anwendungsbereich der EU-Bilanzrichtlinie wären von dieser Änderung nicht betroffen.

Die Wiedereinführung des § 254 a.F. HGB könnte auch mit der Wiedereinführung der Möglichkeit für Einzelkaufleute und nicht-haftungsbeschränkte Gesellschaften verbunden werden, für steuerliche Sonderposten (z.B. Rücklage für Ersatzbeschaffung nach R 6.6. EStR 2012) einen Sonderposten mit Rückkla-

geanteil im handelsrechtlichen Jahresabschluss zu bilden (§ 247 Abs. 3 HGB a.F.).

h) Weitergehende Anpassung der steuerbilanziellen Vorschriften an das HGB-Bilanzrecht

Eine Reduzierung der Unterschiede zwischen Handels- und Steuerbilanz kann in bestimmten Fällen auch durch die Anpassung steuerlicher Vorschriften gelingen. Beispielsweise sei das Auseinanderfallen der steuerbilanziellen von der handelsrechtlichen Pauschalwertberichtigung bei Kreditinstituten genannt. Das BMF-Schreiben vom 10.01.1994 zur Pauschalwertberichtigung bei Kreditinstituten (BStBl. I, S. 98) berücksichtigt nicht die in den letzten 30 Jahren erfolgte Weiterentwicklung der Systeme und Maßnahmen zur Risikoklassifizierung der Banken und Sparkassen. Damit bleiben sowohl aufsichtsrechtliche als auch handelsrechtliche Methoden zur Ermittlung der Risikovorsorge außer Betracht. Dies führt zu einer Doppelbelastung durch zusätzliche steuerliche Nebenrechnungen, die durch Anpassung der steuerlichen Vorgaben beseitigt werden kann.

i) Überprüfung der Anhangangaben

Der Umfang der im (Konzern-)Anhang eines haftungsbeschränkten Unternehmens zu berichtenden Informationen ist in den letzten Jahrzehnten stark angestiegen. Daher sollte in einem ersten Schritt kritisch hinterfragt werden, ob tatsächlich alle der derzeit in der EU-Bilanzrichtlinie vorgesehenen Angaben im (Konzern-)Anhang (noch) als notwendig anzusehen sind. Soweit auch im Lichte einer derartigen Prüfung die Angaben weiterhin grundsätzlich als erforderlich angesehen werden, sollte in einem zweiten Schritt in Erwägung ge-

zogen werden, ob die jeweilige Angabepflicht im Jahresabschluss von Einzelgesellschaften auf einen kleineren Kreis an Unternehmen beschränkt werden kann (d.h., ob eine Verschiebung der jeweiligen Angabepflicht von Artikel 16 in Artikel 17 oder 18 bzw. von Artikel 17 in Artikel 18 der EU-Bilanzrichtlinie vertretbar ist).

j) Aufhebung der Pflicht zur Offenlegung der Finanzberichterstattung im ESEF-Format

Nach Artikel 4 Abs. 7 der Richtlinie 2004/109/EG (EU-Transparenzrichtlinie) i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 (ESEF-Verordnung) sind Emittenten verpflichtet, ihren „Jahresfinanzbericht“ im einheitlichen elektronischen Berichtsformat (European Single Electronic Format, ESEF) zu „erstellen“ (umgesetzt durch die sog. Offenlegungslösung in § 328 Abs. 1 Satz 4 HGB für inländische Inlandsemitenten und in § 114 Abs. 1 Satz 1 WpHG für ausländische Inlandsemitenten). Die ESEF-Formatierungsvorgabe erfordert u.a., dass sämtliche Posten und sonstigen Informationen des xhtml-formatierten IFRS-Konzernabschlusses unter Anwendung der iXBRL-Technologie elektronisch ausgezeichnet werden (sog. Tagging).

Ausweislich des Erwägungsgrunds 26 der Richtlinie 2013/50/EU (Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie) und der Materialien zum deutschen Gesetz zur Durchführung der ESEF-Formatierungsvorgabe soll das ESEF-Format der Vereinfachung der Berichterstattung zum Nutzen von Emittenten, Anlegern und zuständigen Behörden sowie der Erleichterung der Zugänglichkeit, Analyse und Vergleichbarkeit von

Jahresfinanzberichten (bzw. deren Bestandteilen) dienen (vgl. BT-Drs. 19/17343, S. 1 f.).

Die Pflicht zur Offenlegung von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichten im ESEF-Format sollte ersatzlos aufgehoben werden. Insbesondere der hohe Aufwand für elektronisches Tagging steht in keinem angemessenen Verhältnis zum eher geringen praktischen Nutzen für die Berichtsadressaten, zumal andere Verfahren der Datengewinnung etwa durch KI-Einsatz ausreichend erscheinen.

Die Pflicht zur Anwendung des ESEF-Formats sollte ersatzlos aufgehoben werden. Die durch die ESEF-Formatierung auf Seiten der betroffenen Unternehmen verursachten Kosten überwiegen bei weitem den auf Seiten der Rechnungslegungsadressaten gestifteten Nutzen. Die Nachfrage nach den ESEF-Wiedergaben der IFRS-Konzernabschlüsse ist gering. Vor diesem Hintergrund scheinen andere Verfahren der Datengewinnung (etwa durch KI-Einsatz) ohne eine aufwändige elektronische Auszeichnung durch die Unternehmen ausreichend.

Konsequenterweise sollte dann auch die Pflicht (konzern-)nachhaltigkeitsberichterstattungspflichtiger (Mutter-)Unternehmen nach Artikel 29d der EU-Bilanzrichtlinie entfallen, ihren (Konzern-)Lagebericht im ESEF-Format „aufstellen“ (nach unserem Verständnis: offenlegen) zu müssen.



1.3. (Konzern-)Lageberichte sowie weitere Berichtselemente

Einen wesentlichen Ansatzpunkt für die Bürokratieentlastung bei der Unternehmensberichterstattung im EU-Recht stellt die Überfrachtung und Zersplitterung der Berichtslandschaft dar. Berichte und Berichtselemente, die spezifischen Informationsbedürfnissen, jedoch nicht primär der Darstellung und Erläuterung der wirtschaftlichen Lage dienen, und ihre Grundlage im EU-Recht haben, machen aktuell einen großen Umfang der Unternehmensberichterstattung aus. Dies betrifft in besonderem Maße sehr große Unternehmen sowie Unternehmen, die den Kapitalmarkt in Anspruch nehmen.

Zu nennen sind hier – abgesehen von der nichtfinanziellen Berichterstattung – insb. die (Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung (§§ 289f, 315d HGB), der aktienrechtliche Vergütungsbericht (§ 162 AktG) und der Ertragsteuerinformationsbericht (§§ 342 ff. HGB). Diese Berichtselemente haben ihre Grundlage insb. in der EU-Bilanzrichtlinie, der Richtlinie (EU) 2022/2381 (EU-

Führungspositionen-Richtlinie) bzw. der Richtlinie 2007/36/EG (EU-Aktionärsrechterichtlinie). Erhebliche Berichtserfordernisse gehen auch mit dem Entgeltbericht einher (§§ 21 f. EntgTranspG). Dieser basiert u.a. auf einer Empfehlung der Europäischen Kommission vom 07.03.2014 zur Stärkung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Frauen und Männer durch mehr Transparenz und wird mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/970 (EU-Entgelttransparenz-Richtlinie) voraussichtlich grundlegend geändert und hinsichtlich des Anwendungsbereichs erweitert werden.

1. EU-Berichtspflichten sollten kritisch auf Notwendigkeit, Granularität und Überschneidungen mit der CSRD-Berichterstattung überprüft werden.
2. Verbleibende Berichtspflichten sollten konzeptionell vereinheitlicht werden, insbesondere bei Anwendungsbereich, Verortung, Veröffentlichung und inhaltlichen Vorgaben.
3. Einzelne Berichtsinhalte sollten gezielt reduziert und unklare Anforderungen beseitigt werden, um Erstellung und Prüfung spürbar zu entlasten.

Die politischen Zielsetzungen dieser Berichtspflichten sind grundsätzlich nachvollziehbar. Ungeachtet dessen sei im ersten Schritt eine kritische Überprüfung der genannten Richtlinien dahingehend angeregt, ob die darin enthaltenen Berichtspflichten (sowie ihre Granularität) zur Erreichung der jeweiligen Zielsetzungen notwendig sind, insb., ob es sich im Sinne einer Kosten-/Nutzen-Abwägung um effiziente Mittel zur Zielerreichung handelt. Die Nutzenbetrachtung sollte auch eine systematische Analyse von Überschneidungen dieser Berichtspflichten mit der CSRD-Nachhaltigkeitsberichterstattung beinhalten (insb. hinsichtlich der Social Standards („S“) und des Governance Standards („G“)).

Soweit die Berichtspflichten dem Grunde nach für notwendig erachtet werden, sollte in einem zweiten Schritt eine konzeptionelle Vereinheitlichung angestrebt werden. Derzeit bestehen Inkonsistenzen, die dazu führen, dass ein hoher Grad an Expertenwissen für die Bestimmung von Berichtspflichten und die Ermittlung der Inhalte erforderlich ist, die Berichts- und Veröffentlichungsprozesse bei den Unternehmen für die einzelnen Berichte stark divergieren sowie häufig nicht auf bewährte Prozesse für Finanzinformationen zurückgegriffen werden kann. Dies betrifft das Verhältnis der o.g. Berichtspflichten untereinander, aber auch ihr Verhältnis zu anderen Berichtspflichten wie der Pflicht zur Aufstellung von Abschlüssen und Lageberichten oder zur nichtfinanziellen Berichterstattung (bzw. künftig zur CSRD-Nachhaltigkeitsberichterstattung). Die Inkonsistenzen können oftmals nicht überzeugend mit den jeweils unterschiedlichen Zielsetzungen begründet werden. Nur in begrenztem Umfang sind sie Entscheidungen im Rahmen der nationalen Umsetzung geschuldet. Sie betreffen u.a. folgende Aspekte:

- Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen: Die Berichtspflichten knüpfen an unterschiedliche Formen der Inanspruchnahme des Kapitalmarkts (Börsennotierung, Kapitalmarktorientierung), Größenmerkmale (Anzahl der Beschäftigten, Umsatzerlöse) und sonstige Merkmale (z.B. Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichts) an.
- Verortung und Veröffentlichung: Die Berichte sind mehr oder weniger mit dem Lagebericht verbunden und es bestehen diverse Unterschiede hinsichtlich des Orts der Offenlegung/Veröffentlichung (u.a. Wahlrecht zur Verortung im Lagebericht als gesonderter Abschnitt oder auf der Internetseite der Gesellschaft mit Verweis im Lagebericht, Verortung als Anlage zum Lagebericht und Offenlegung mit dem Lagebericht im Unternehmensregister, Veröffentlichung als gesonderter Bericht auf der Internetseite der Gesellschaft mit entsprechendem Verweis in der Erklärung zur Unternehmensführung oder auch Erstellung eines gesonderten Berichts mit zweifacher Publizität im Unternehmensregister sowie auf der Internetseite).
- Inhaltliche Inkonsistenzen: Es bestehen bspw. unterschiedliche Konzepte zur Ermittlung von betragsmäßigen Angaben in den Berichten. So liegt z.B. der im aktienrechtlichen Vergütungsbericht anzugebenden „gewährte[n] [...] Vergütung“ (§ 162 Abs. 1 Satz 1 AktG) weder die Periodenabgrenzung in der GuV (keine aufwandsbezogene Betrachtung) noch das Konzept der „definitiven Vermögensmehrung“ zugrunde, welches nach h.M. zur Bestimmung der handelsrechtlichen Anhangangabe der „gewährten Gesamtbezüge“ nach §§ 285 Nr. 9, 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB angewendet wird (vgl. DRS 17.21).

In einem dritten Schritt sollten – über Maßnahmen zur konzeptionellen Vereinheitlichung hinaus – einzelne Berichtsinhalte auf den Prüfstand gestellt werden, mit dem Ziel der Vereinfachung durch Reduzierung von Berichtsinhalten und Beseitigung von Auslegungsunsicherheiten. Die Klarheit der Berichtsanforderungen vermeidet unnötige Diskussionen bei der Erstellung und Prüfung und schafft insofern wesentliche Entlastung.

1.4. Nachhaltigkeitsberichterstattung

Ausgelöst durch den “Green Deal” der EU seit 2019 wurde auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen in hohem Maße ausgeweitet, sowohl hinsichtlich der Zahl der verpflichteten Unternehmen als auch hinsichtlich des Umfangs der Berichtsinhalte. Wurde dies von vielen Beteiligten anfangs sehr positiv

gesehen oder zumindest hingenommen, mehrten sich allerdings auch die Stimmen, die vor einer Überregulierung warnten. Durch die (geo-)politischen Krisen der vergangenen Jahre und den erhöhten Wettbewerbsdruck wurde die Kritik am bestehenden Regelwerk massiv vorgetragen und hat letztlich auch Eingang in

die Politik der EU gefunden. Ergebnis dieses mühsamen Prozesses sind deutliche Erleichterung hinsichtlich des Kreises der verpflichteten Unternehmen und des Umfanges der zu berichtenden Informationen. In Deutschland hat dies zu einer Reduktion des Kreises verpflichteter Unternehmen um rund 90% geführt. Nicht regulatorisch verpflichtete Unternehmen in Lieferketten werden durch die Begrenzung des Umfanges der von Dritten nachgefragten Informationen geschützt (sog. "Value-Chain-Cap"). Die Umsetzung der überarbeiteten Richtlinie (CSRD) einschließlich der angesprochenen Erleichterungen erfolgt voraussichtlich 2026.

Aufgrund der starren Vorgaben der CSRD kann der deutsche Gesetzgeber keine weiteren Erleichterungen (vor allem für mittelständische Unternehmen) gewähren. Das IDW plädiert dafür, hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf absehbare Zeit einen stabilen Rechtsrahmen zu schaffen. Die Unsicherheiten der letzten Jahre haben zu einer erheblichen Fehlallokation von Kapital geführt. Den betroffenen Unternehmen und ihren Stakeholdern muss nun Zeit gegeben werden, die neuen Regelungen in der Praxis umzusetzen. Die Bundesregierung sollte insofern auf europäischer Ebene darauf hinwirken, grundsätzlich keine weiteren Änderungen des Rechtsrahmens vorzunehmen. Sollten diese doch für notwendig erachtet werden, müssen diese einen eindeutig entlastenden Charakter haben.

Für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte auf absehbare Zeit ein stabiler Rechtsrahmen geschaffen werden.



2. BRANCHENBEZOGENE REGULIERUNG

2.1. Banken und Versicherungen

a) Aufsichtliche Prüfungen

Ein Ansatzpunkt für Entlastungen im Bereich der aufsichtlichen Prüfung von Kreditinstituten und Versicherungen kann in einer risikoorientierten Ausgestaltung von Prüfungsumfang, -frequenz und -berichterstattung nach den jeweiligen Prüfungsverordnungen liegen. Während wesentliche Kernprüfungsfelder weiterhin jährlich zu prüfen wären, könnte eine ergänzende mehrjährige Prüfungsplanung die Möglichkeit eröffnen, weniger risikobehaftete oder materiell weniger bedeutsame Bereiche in längeren Zyklen zu prüfen. Die konkrete Festlegung der Prüfungsfelder und -intensität erfolgt dabei auf Grundlage professionellen Ermessens des Abschlussprüfers, ggf. ergänzt durch aufsichtliche Schwerpunktsetzungen.

Aufsichtliche Prüfungen bei Banken und Versicherungen sollten stärker risikoorientiert durchgeführt werden können sowie zeitlich entzerrt und in der Berichterstattung gestrafft werden.

Eine zeitliche Entzerrung der Prüfungs- und Berichtsprozesse könnte zudem zur Effizienzsteigerung beitragen. Insbesondere die Möglichkeit vorgezogener, vom Geschäftsjahr abweichender Berichtszeiträume sowie der Verzicht auf eine nachträgliche Aktualisierung auf den Abschlussstichtag würde eine Optimierung der Prüfungsplanung unterstützen. Bei mehrjährigen Prüfungsplänen würde dann der Berichtszeitraum konsequent auf jeweils die letzten zwölf Monate begrenzt; eine nachträgliche Prüfung nicht turnusmäßig geprüfter Zeiträume würde entfallen.

Einheitliche Prüfungsanforderungen und der Abbau redundanter Vorgaben würden Doppelarbeiten vermeiden und die Aussagekraft für Aufsicht und Gremien erhöhen.

Ein weiterer wesentlicher Ansatzpunkt für Entlastungen liegt in einer stärker aggregierten und risikoorientierten Berichterstattung. Ziel sollte die Reduktion kleinteiliger Einzelaussagen zu Standardthemen sein, während bei wesentlichen Änderungen oder Beanstandungen eine gezielte Vertiefung erfolgt. Gleichzeitig sollten redundante Berichtspflichten vermieden werden, etwa durch den Verzicht auf die erneute Darstellung bereits anderweitig verfügbarer institutsbezogener Basisinformationen. Ergänzend können ausgewählte Prüfungsfelder mit geringem Mehrwert vollständig entfallen oder deutlich reduziert werden.

Schließlich ist eine methodische Vereinheitlichung der Prüfungsanforderungen über unterschiedliche Regelwerke hinweg erforderlich. Konsistente Prüfungs- und Berichtsstandards sowie eine harmonisierte Terminologie über alle Finanzsektoren hinweg tragen maßgeblich zur Erhöhung von Transparenz, Vergleichbarkeit und Effizienz bei und helfen bei der Vermeidung von Redundanzen.¹¹

Insgesamt zielen die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Entlastung der Unternehmen darauf ab, den Prüfungsaufwand stärker an Risiko und Wesentlichkeit auszurichten und Doppelarbeiten zu vermeiden und damit auch die Aussagekraft der Berichterstattung für die Aufsichtsgremien und Finanzaufsicht zu erhöhen.

b) Anwendungsbereich der Pflichten für Unternehmen von öffentlichem Interesse (kleine „Finanz-PIE“)

Zu den Unternehmen von öffentlichem Interesse (Public Interest Entities, PIE) nach § 316a Satz 2 HGB gehören – basierend auf Artikel 2 Nr. 1 Buchst. b) und c) EU-Bilanzrichtlinie – bestimmte Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen jeder Größe und unabhängig von der Kapitalmarktorientierung. Zu prüfen ist, ob kleine, nicht kapitalmarktorientierte Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen (kleine „Finanz-PIE“) tatsächlich von so erheblicher öffentlicher Bedeutung sind, dass die Kosten für die zusätzlichen Berichterstattungs- und Prüfungsanforderungen gerechtfertigt sind oder ob sie aus dem Anwendungsbereich ausgenommen werden sollten.

Kleine, nicht kapitalmarktorientierte Kreditinstitute und Versicherer könnten aus dem PIE-Anwendungsbereich herausgenommen werden. Das würde kostenintensive Berichts-, Prüfungs- und Ausschreibungspflichten abbauen.

Eine Ausnahme aus dem Anwendungsbereich erfordert insb. eine Änderung der EU-Bilanzrichtlinie sowie eine Umsetzung der Änderung im nationalen Recht. Eine Erleichterung wäre damit insb. für Konzerne verbunden, die aufgrund kleiner „Finanz-PIE“ innerhalb des Konzerns für zahlreiche Einheiten erhöhte Anforderungen zu erfüllen haben. Zu denken ist hier bspw. an den Ausschreibungsprozess für die Auswahl des Abschlussprüfers nach der EU-Verordnung zur Abschlussprüfung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014, nachfolgend kurz: EU-APrVO) für die betroffenen Einheiten. Die EU-APrVO stellt an das Verfahren zur Auswahl des Abschlussprüfers detaillierte Anforderungen, insb. in Artikel 16 EU-APrVO. Hierdurch werden sowohl die sich bewerbenden Wirtschaftsprüfer sowie Prüfungsgesellschaften als auch die Aufsichtsräte bzw. Prüfungsausschüsse der zu prüfenden Unternehmen gleichermaßen vor Herausforderungen gestellt. Bei der Auswahl des Abschlussprüfers, d.h. von der Ausschreibung bis zur Wahl des Prüfers, muss ein faires, transparentes und diskriminierungsfreies Vorgehen sichergestellt werden.

2.2. Energiesektor

a) Bürokratieentlastungen bei der Antragstellung auf Strompreiskompensation

Mittels der Strompreiskompensation (SPK) sollen stromintensive Unternehmen für indirekte CO₂-Kosten entlastet werden, die durch den Europäischen Emissionshandel auf den Strompreis umgelegt werden. Die ergänzende Beihilfe im Zusammenhang mit der Antragstellung auf SPK berechnet sich anhand der Bruttowertschöpfungsrechnung für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr. Dennoch müssen die Antragsteller derzeit nicht nur die Bruttowertschöpfungsrechnung für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr angeben, sondern auch jeweils die Bruttowertschöpfung für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre sowie weitere Angaben, bspw. Angaben zu

den bezogenen und selbst verbrauchten Strommengen im Sinne des damaligen EEG 2021 für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre.

Die Antragstellung für die Strompreiskompensation sollte auf die tatsächlich erforderlichen Angaben beschränkt und von veralteten EEG-Verweisen bereinigt werden.

Diese zusätzlichen Angaben werden jedoch weder für die Ermittlung der Höhe der ergänzenden Beihilfe benötigt noch scheinen diese Angaben für die Bearbeitung des Antrags durch die Deutsche Emissionshandelsstelle

(DEHSt) erforderlich. Bei den Antragstellern verursacht die Ermittlung dieser zusätzlichen Angaben jedoch einen erheblichen Mehraufwand. Daher ist eine Neufassung der Begriffsbestimmung der Nummer 5.1 Buchst. o der SPK-Billigkeitsrichtlinie¹² anzuraten.

Bisher können auch selbstständige Teile eines Unternehmens einen Antrag auf SPK stellen. Für diesen Zweck wurde seinerzeit ebenfalls auf die inzwischen aufgehobene Begriffsbestimmung des EEG 2021 verwiesen. Sofern an der Begünstigung von selbstständigen Unternehmensteilen festgehalten werden soll, bietet es sich an, den Begriff „selbstständiger Unternehmensteil“ in der SPK-Billigkeitsrichtlinie zu definieren und nicht auf andere Regelungen zu verweisen. Die Erfüllung der Voraussetzung für das Vorliegen eines selbstständigen Unternehmensteils sowie die entsprechende Nachweissführung sind sehr aufwendig. Daher empfiehlt sich, mit möglichen Begünstigten der bisherigen Regelung zu erörtern, ob der Vorteil aus der ergänzenden Beihilfe in diesen Fällen die bürokratischen Mehrbelastungen rechtfertigt.

Weiterhin sieht die SPK-Billigkeitsrichtlinie zwar Erleichterung im Hinblick auf die Prüfung von Angaben für die Beantragung der ergänzenden Beihilfe vor, diese greifen jedoch aufgrund des veralteten Verweises auf das EEG 2021 in der Praxis nicht mehr und sollten daher angepasst werden.

b) De-Minimis-Regelung für Prüfungen im Rahmen des EnFG-Belastungsausgleichs

Der Belastungsausgleich nach dem Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) („Besondere Ausgleichsregelung“) entlastet stromkostenintensive Unter-

nehmen, indem er die KWKG-Umlage und Off-shore-Netzumlage begrenzt. Zu diesem Zweck haben die stromkostenintensiven Unternehmen jährlich ihre umlagepflichtigen Netzentnahmen an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber mitzuteilen. Um die Qualität und Verlässlichkeit des EnFG-Belastungsausgleich zu gewährleisten, können die Übertragungsnetzbetreiber eine Prüfung dieser Mitteilungen nach § 55 Abs. 1 Satz 2 EnFG verlangen.

Diese Regelung ist grundsätzlich sinnvoll, da es den Übertragungsnetzbetreibern überlassen wird, in welchen Fällen sie eine Prüfung für notwendig erachten. Bei der Ermessensausübung sollte das Verhältnis des Mehraufwands für die Prüfung einerseits und der Entlastungswirkung für den Begünstigten andererseits abgewogen werden. Teilweise ist jedoch beobachtbar, dass selbst bei Entlastungen unter 10.000 Euro die Übertragungsnetzbetreiber als Empfänger der Mitteilungen eine Prüfung verlangen.

Bei geringfügigen Entlastungen im EnFG-Belastungsausgleich sollte eine gesetzliche De-minimis-Grenze eingeführt werden, unterhalb derer keine Prüfung erforderlich ist. Das schafft Rechtssicherheit, vermeidet unverhältnismäßigen Prüfungsaufwand und sollte auch auf vergleichbare energierechtliche Prüfungen übertragen werden.

Ergänzend sollte eine de-minimis-Grenze geschaffen werden, unterhalb derer eine Prüfung der Mitteilung der stromkostenintensiven Unternehmen keinesfalls erforderlich ist. Eine gesetzliche Verankerung der de-minimis-Grenze

würde für die Übertragungsnetzbetreiber Rechtssicherheit schaffen.¹³

Überlegungen, auf eine Prüfung zu verzichten, sofern es lediglich um geringe Entlastungen geht, sollten auch bei anderen Prüfungen angestellt werden, z.B. bei der Prüfung nach § 2 Abs. 6 Satz 3 i.V.m. Abs. 4 KAV im Hinblick auf den Grenzpreisvergleich Strom (Befreiung von der Zahlung der Konzessionsabgabe) oder der Prüfung nach § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2016 im Zusammenhang mit der Begrenzung des Aufschlags für besondere Netznutzung.

Die Abgrenzung weitergeleiteter Strommengen sollte vereinfacht und vereinheitlicht werden. Das würde insbesondere bei Kleinstmengen unnötigen Mess-, Umsetzungs- und Dokumentationsaufwand vermeiden.

c) Abgrenzung von selbst verbrauchten von weitergeleiteten Strommengen

Privilegien von stromintensiven Unternehmen nach dem EnFG, der Konzessionsabgabenverordnung (KAV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und dem Stromsteuergesetz (StromStG) werden lediglich für selbst verbrauchten Strom gewährt. Daher sind weitergeleitete Strommengen abzugrenzen. Was als weitergeleiteter Strom gesondert zu erfassen ist, wird teilweise unterschiedlich definiert. Insbesondere nach dem EnFG sind selbst Kleinstmengen abzugrenzen und daher geeichte Messeinrichtungen erforderlich. Dies bedeutet für die Unternehmen einen hohen

Umsetzungs- und Dokumentationsaufwand. Fast acht Jahre nach der Einführung der sehr detaillierten Regelungen durch das Energiesammelgesetz und drei Jahre nach dem Wegfall der EEG-Umlage sollte überprüft werden, ob nicht vereinfachte Drittmengenabgrenzungen vertretbar sind.

d) Kritische Überprüfung von Privilegien auf der Förderseite

Das EEG 2023 sieht teilweise sehr spezifische Förderungen vor, die insgesamt kein hohes Fördervolumen aufweisen (z.B. Förderung von Mieterstrommodellen oder von Güllekleinanlagen), deren Umsetzung aufgrund der Komplexität der Regelungen zum einen erheblichen Aufwand bei den Netzbetreibern verursacht, zum anderen auch bei den zuständigen Ministerien und der Bundesnetzagentur, weil Auslegungsfragen geklärt werden müssen. Fraglich ist, ob dieser bürokratische Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu den Vorteilen bei den Geförderten bzw. zum Förderziel steht.

e) Lösung der Kundenanlagen-Problematik

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Beschluss vom 13.05.2025 (Az. EnVR 83/20) die bisherigen Abgrenzungskriterien zwischen einerseits Netzbetreibern und andererseits sog. Betreibern von Kundenanlagen infrage gestellt. Bei enger Auslegung kann tausenden Unternehmen – etwa aus Industrie, Wohnungswirtschaft, Gesundheitswesen und Bildung – eine Einstufung als (geschlossene) Verteilernetzbetreiber mit erheblichen zusätzlichen Berichts- und Prüfungspflichten nach § 6b EnWG drohen.¹⁴ Daher wurde im Winter 2025 eine Übergangsvorschrift geschaffen, wonach die Vorgaben in Bezug auf die Regulierung von

Energieversorgungsnetzen vorerst nicht auf Betreiber von Kundenanlagen anzuwenden sind (vgl. § 118 Abs. 7 EnWG¹⁶). Diese Übergangsregelung endet jedoch spätestens am 31.12.2028. Sofern nicht zeitnah eine tragfähige Lösung gefunden wird, müssen die betroffenen Unternehmen rechtzeitig umfangreiche Vorbereitungen treffen. Um künftig bürokratische Mehrbelastungen der zahlreichen, betroffenen Unternehmen zu vermeiden, besteht dringender Handlungsbedarf seitens des Gesetzgebers.

Die Kundenanlagen-Problematik sollte rechtzeitig gesetzlich gelöst werden, bevor die Übergangsregelung Ende 2028 ausläuft. So lassen sich umfangreiche Vorbereitungsmaßnahmen auf neue Berichts- und Prüfungslasten für zahlreiche Unternehmen vermeiden.

2.3. Immobiliensektor

a) Einheitliche Betrachtung bebauter Grundstücke des Anlagevermögens für Zwecke des handelsrechtlichen Niederstwerttests

Obwohl nach BGB zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insb. Gebäude, gehören (§ 94 Abs. 1 Satz 1 BGB), sind Grund und Boden einerseits sowie darauf errichtete Gebäude andererseits – soweit sie dem Anlagevermögen zugeordnet sind – in der Handelsbilanz als mindestens zwei selbstständige Vermögensgegenstände anzusehen. Dies ist grundsätzlich sachgerecht, weil der Grund und Boden z.B. in der Regel zeitlich unbegrenzt nutzbar ist und daher üblicherweise nur die aufstehenden Gebäude einer planmäßigen Abschreibung unterliegen. Die Behandlung als selbstständige Vermögensgegenstände hat aber auch zur Folge, dass für bilanzielle Bewertungszwecke eine Aufteilung eines via Gutachten ermittelten Werts eines dauerhaft genutzten, bebauten Grundstücks des Anlagevermögens auf den Vermögensgegenstand „Grund und Boden“ einerseits und den Vermögensgegenstand „Gebäude“ andererseits erforderlich ist. Für die Bilanzierenden ist dies – insb. vor dem Hintergrund der regelmäßig einheitlichen Nutzung von bebauten Grundstücken und der einheitlichen Bewertung seitens der Immobiliensachverständigen – oftmals mit erheblichem Aufwand verbunden und führt mitunter auch zu keinen wirtschaftlich überzeugenden Ergebnissen.

Liegt bspw. der beizulegende Wert eines Gebäudes am Abschlussstichtag voraussichtlich dauernd unterhalb seines Buchwerts, ist gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB zwingend eine außerplanmäßige Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorzunehmen. Der Umstand, dass die auf dem Immobilienmarkt beobachteten Marktpreise für Grund und Boden in der Vergangenheit je nach Lage zum Teil erheblich angestiegen sind und infolgedessen der Grund und Boden über die Zeit erhebliche stille Reserven aufgebaut hat, bleibt in diesem Zusammenhang unbeachtet. Oftmals sind



daher außerplanmäßige Abschreibungen auf ein Gebäude vorzunehmen, obwohl für die gesamte wirtschaftliche Einheit (bebautes Grundstück) kein Wertminderungsbedarf festgestellt werden konnte. Eine einheitliche Betrachtung des bebauten Grundstücks könnte zu einer sachgerechteren Darstellung der Vermögens- und Ertragslage des bilanzierenden Unternehmens führen.

Bebaute Grundstücke des Anlagevermögens sollten für den handelsrechtlichen Niederstwerttest zunächst einheitlich betrachtet werden dürfen. Das vermeidet aufwändige und teils wirtschaftlich wenig überzeugende Wertaufteilungen zwischen Grund und Boden und Gebäude, solange für die Gesamtimmobilie kein Wertminderungsbedarf besteht.

Faktisch käme eine einheitliche Betrachtung des bebauten Grundstücks der Bildung einer „Bewertungseinheit“ gleich, die mangels gesetzlicher Verankerung derzeit jedoch nicht gebildet werden darf. Eine solche gesetzliche Verankerung wäre insb. dadurch begründbar, dass das bebaute Grundstück als Einheit einer Verwertung durch Nutzung, Verkauf oder Vermietung zugänglich ist, und müsste ggf. an eine solche einheitliche Verwertungsabsicht des Bilanzierenden anknüpfen. Sie könnte als ausdrücklich begründete Ausnahme im Sinne von § 252 Abs. 2 HGB vom Grundsatz der Einzelbewertung (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB) verankert werden.

Nur für den Fall, dass der (Gesamt-)Buchwert des bebauten Grundstücks (= Summe der handelsbilanziellen Buchwerte von Grund und Boden und aufstehendem Gebäude) den beizulegenden Wert

des bebauten Grundstücks (= Gesamtimmobilienvwert, in der Regel gutachterlich ermittelt gemäß ImmoWertV) überschreitet, läge ein Anhaltspunkt für eine Wertminderung vor. Wäre diese als voraussichtlich dauernd zu beurteilen, ergäbe sich für den Bilanzierenden die Notwendigkeit, wie bislang den beizulegenden Wert des bebauten Grundstücks auf die weiterhin separat zu bilanzierenden Vermögensgegenstände „Grund und Boden“ und „Gebäude“ aufzuteilen und anschließend für jeden Vermögensgegenstand einzeln – durch einen Vergleich zwischen dem handelsbilanziell erfassten Buchwert und dem ermittelten beizulegenden Wert – den außerplanmäßigen Abschreibungsbedarf für den „Grund und Boden“ und/oder das „Gebäude“ festzustellen.

Der Vorteil der vorgeschlagenen Regelung läge somit vor allem darin, dass in einem ersten Schritt lediglich ein Vergleich zwischen dem Gesamtbuchwert des bebauten Grundstücks mit dem Gesamtimmobilienvwert vorgenommen werden müsste. In der Praxis wäre damit ein erhebliches Vereinfachungs- und Entlastungspotential verbunden.

b) Kosten-/Nutzenabwägungen der Formblätter nach § 330 HGB, insb. für die Formblattverordnung für die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen

Die Verordnungen nach § 330 HGB sollen ein einheitliches Recht für Geschäftszweige setzen, denen die allgemeinen Gliederungsvorschriften nicht gerecht werden, um ein den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechendes Bild widerzugeben. Jeder Ausweis eines zusätzlichen Postens in Bilanz und GuV bedeutet für die bilanzierenden Unternehmen zusätzlichen Aufwand der Informationsbeschaffung, etwa Kosten für prozessuale bzw. systemseitige Anpassungen. Daher sollten Kosten und Nutzen eines Formblatts für einen bestimmten Geschäftszweig sowohl generell als auch hinsichtlich der darin enthaltenen einzelnen Anforderungen sorgfältig und ergebnisoffen abgewogen werden.

Die Formblattpflichten nach § 330 HGB sollten konsequent einer Kosten-Nutzen-Prüfung unterzogen werden. Für Klein- und Kleinstwohnungsunternehmen sollte die Pflicht zur Anwendung der JAbschlWuV vollständig entfallen können.

Die Formblattverordnung für die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen (JAbschlWuV) enthält für Wohnungsunternehmen im Sinne des § 1 Nr. 1 JAbschlWuV zusätzliche Anforderungen an die Untergliederung von Bilanz und GuV. Wie umfangreich die zusätzlichen Untergliederungen sind, hängt von der jeweiligen Größenklasse des Wohnungsunternehmens ab. Im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Abwägung könnte bspw. für Klein- und Kleinstwohnungsunternehmen anstatt der derzeit ohnehin bereits vorgesehenen erheblichen größenabhängigen Erleichterungen ein vollständiger Wegfall von der Pflicht zur Anwendung der JAbschlWuV in Betracht gezogen werden.

2.4. Krankensektor

Die Vorgaben im Krankensektor stammen von unterschiedlichen Akteuren. Neben den Bundes- und Landesgesetzgebern treten auch Behörden auf allen Ebenen sowie die Selbstverwaltungspartner (Kostenträger und Krankensektorgesellschaft(en)) als Vorschriftengeber auf. Durch die Schaffung von klar definierten Zuständigkeitsbereichen und Pflichten sowie bundeseinheitlichen Regeln könnte eine spürbare Bürokratieentlastung erreicht werden. Dazu werden im Folgenden ausgewählte mögliche Maßnahmen genannt.

Im Krankensektor sollten Zuständigkeiten, Nachweis- und Prüfungspflichten sowie Verfahren bundesweit klarer und einheitlicher geregelt werden, um Budgetverhandlungen, Erfüllung von Personalvorgaben und Ausschreibungspflichten spürbar zu vereinfachen und Doppelprüfungen zu vermeiden. Auf die Verpflichtung zur Aufstellung und ggf. Prüfung eines Jahresabschlusses für jedes rechtlich unselbständige Krankenhaus sollte verzichtet werden.

a) Budgetverhandlungen zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen

Die jährlich durchzuführenden Budgetverhandlungen zwischen den Krankenhäusern als Leistungserbringer und den Krankenkassen als Kostenträger sind häufig zeitaufwändig und personalintensiv. Durch die Festlegung klarer Kriterien (in Form von vorzulegenden Unterlagen) könnte ein effizienterer Prozess

geschaffen werden. Zudem sollte gewährleistet sein, dass etwaig vorliegende Wirtschaftsprüferatteste (zur Prüfung des Pflegebudgets vgl. etwa § 6a Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 bis 5 KHEntgG) von den Kostenträgern akzeptiert werden, um generell doppelte Prüfungen zu vermeiden.

b) Personalbemessungsinstrumente

Durch eine Vielzahl von nebeneinander geführten Personalbemessungsinstrumenten (bspw. Pflegepersonaluntergrenzen, Pflegepersonalquotienten, Pflegepersonalbemessungsverordnung) entsteht ein erheblicher Mehraufwand bei der Erfassung und Meldung der Daten. Vor diesem Hintergrund würde eine Vereinheitlichung bzw. die Schaffung eines einzigen Personalbemessungsinstrumentes für eine deutliche Entlastung sorgen.

Bei den zu einzelnen Personalbemessungsinstrumenten durchzuführenden Prüfungsleistungen durch Wirtschaftsprüfer würde eine klare Vorgabe der erwarteten Prüfungsleistung (Auftragsart) als auch des Sollobjektes durch den Gesetzgeber zu einem geringeren Abstimmungs- und damit Bürokratieaufwand führen.

c) Pflicht zur Aufstellung und ggf. Prüfung eines Jahresabschlusses für Krankenhäuser

Nach § 4 der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) sind die gesetzlichen Vertreter von Krankensektorträgern dazu verpflichtet, für jedes Krankenhaus einen Jahresabschluss aufzustellen. In einigen Landeskrankensektoren ist zudem eine Prüfung der Jahresab-

schlüsse der einzelnen Krankenhäuser vorgesehen. Diese Verpflichtungen gelten auch, wenn ein Krankenhausträger (verpflichtend oder freiwillig) einen Jahresabschluss aufstellt und diesen prüfen lässt, in den die jeweiligen durch den Krankenhausträger betriebenen Krankenhäuser einbezogen werden. Auf die Verpflichtung zur Aufstellung und ggf. Prüfung eines Jahresabschlusses für jedes Krankenhaus sollte verzichtet werden, sofern ein Krankenhausträger einen entsprechenden Jahresabschluss aufstellt und ggf. prüfen lässt.

d) Ausschreibungsregeln

Die Ausschreibungsregeln im Krankenhaussektor sind stark durch länderspezifische Vorschriften geprägt. Die Bundesländer bestimmen über eigene Förderrichtlinien, Umsetzungsfristen und spezifische vergaberechtliche Rahmenbedingungen. Die Heterogenität führt für Krankenhausträger mit Krankenhäusern in unterschiedlichen Bundesländern zu unnötiger Komplexität. Insofern würde eine Harmonisierung in Bezug auf die Ausschreibungsregeln in den einzelnen Bundesländern zu einer merklichen Bürokratieentlastung führen.

2.5. Non-Profit-Unternehmen

Zu überlegen wäre die Schaffung von verbindlichen und bundeseinheitlichen Rechnungslegungsvorschriften jedenfalls für Stiftungen ab einer festzulegenden Größe bzw. Komplexität. Derzeit bestehen lediglich rudimentäre Vorgaben zur Rechnungslegungspflicht, welche sich aus dem BGB (§§ 259, 260, 266 BGB) ergeben. Diese werden teilweise für Stiftungen aufgrund der jeweiligen Landesstiftungsgesetze noch konkretisiert. Durch die Beseitigung der Rechtsunsicherheit bzw. Schaffung von klaren Vorgaben kann es in der Folge zu einem bürokratieentlastenden Effekt kommen.

Für größere Stiftungen sollten bundeseinheitliche Rechnungslegungsvorgaben geschaffen werden.

In diesem Zusammenhang wäre es – im Zuge einer ggf. ohnehin vorgesehenen Anpassung der Größenkriterien des PubLG (vgl. Abschn. 1.1.) – auch sinnvoll, in § 11 PubLG klarstellend zu formulieren, welche Rechtsformen unter den „Unternehmensbegriff“ fallen, der stark auslegungsbedürftig ist.



3. AUSGEWÄHLTE ÜBERGREIFENDE RECHTSBEREICHE

3.1. Allgemeines Zivilrecht und öffentliches Recht

a) Formvorschriften (§§ 126 ff. BGB)

Die bestehenden Formvorschriften sind historisch gewachsen, komplex und vielfach nicht mehr zeitgemäß. Die Formvorschriften im BGB sollten grundlegend reformiert werden. Wo keine zwingenden Schutzbedürfnisse entgegenstehen, sollte die Textform als ausreichend anerkannt werden (Leitprinzip „Textform als Regelfall“).

Formvorschriften im BGB sollten grundlegend modernisiert werden: Textform sollte der Regelfall sein, strenge Schriftform nur noch die begründete Ausnahme.

Moderne digitale Kommunikationsformen (z.B. E-Mail, digitale Plattformen etc.) sollten aner-

kannt werden. Niedrigschwellige, praxistaugliche elektronische Signaturen zur Sicherstellung der Beweisfunktion sollten verstärkt genutzt werden können. Zwingende (strenge) Schriftformerfordernisse sollten auf wenige, klar begründete Ausnahmefälle (z.B. Verbraucherschutz, Grundstücksgeschäfte) beschränkt werden.

b) Hinweisgeberschutzgesetz

Hinweisgeber leisten einen wichtigen Beitrag zur Aufdeckung von Missständen von Unternehmen. Das Hinweisgeberschutzgesetz führt allerdings insb. für kleine und mittlere Unternehmen zu einem erheblichen administrativen und finanziellen Mehraufwand. Diese Unternehmen verfügen häufig nicht über die notwendigen eigenen personellen und organisatorischen Ressourcen. Gleichzeitig dürfte die tatsächliche Nutzung interner Meldestellen begrenzt sein.

Um kleine und mittlere Unternehmen (KMU) spürbar zu entlasten, sollten KMU erst ab 250 Beschäftigten zur Einrichtung interner Meldestellen verpflichtet werden.

Unternehmen mit in der Regel weniger als 250 Beschäftigten (statt bislang 50 Beschäftigten) könnten daher von der Verpflichtung zur Einrichtung interner Meldestelle ausgenommen werden (vgl. § 12 Abs. 2 HinSchG). Insofern wäre auf eine Änderung von Artikel 8 Abs. 3 der EU-Hinweisgeberrichtlinie hinzuwirken.

c) Lobbyregistergesetz

Die jüngsten Erweiterungen des Lobbyregistergesetzes haben den Dokumentationsaufwand erheblich erhöht, ohne dass ein entsprechender Mehrwert an Transparenz erkennbar ist. Interessenvertreter müssen u.a. für jedes einzelne Regelungsvorhaben detaillierte Angaben machen. Da die Angaben schwer vergleichbar sind, ist der Transparenzgewinn für die Öffentlichkeit gering. Detaillierte Dokumentationspflichten zu einzelnen Regelungsvorhaben sollten abgeschafft werden. Stattdessen sollte ein zentrales Online-Konsultationsverfahren für die Bundesgesetzgebung nach dem Vorbild des Transparenzregisters der EU eingeführt und ein entsprechendes zentrales Online-Portal für alle Gesetzgebungsverfahren des Bundes eingerichtet werden. Stellungnahmen sollen einmalig digital über das zentrale Online-Portal eingereicht und mit der Lobbyregister-Nummer verknüpft werden können.

onsrechten, verringert werden. Da die DSGVO in den EU-Mitgliedstaaten unmittelbar anzuwenden ist, sind Vereinfachungen unmittelbar in der Verordnung vorzunehmen.

Die Datenschutzaufsicht in Deutschland sollte zentralisiert werden, um uneinheitliche Auslegungen, Mehrfachzuständigkeiten und Rechtsunsicherheit für Unternehmen abzubauen.

Unabhängig von europäischen Maßnahmen kann Deutschland vor allem durch Reformen bei der Aufsichtsstruktur zu Entlastungen beim Datenschutz beitragen. Deutschland verfügt über 17 unabhängige Datenschutz-Aufsichtsbehörden (eine Bundesbehörde und 16 Länderbehörden) mit zum Teil unterschiedlichen Auslegungen und Anwendungen der DSGVO. Eine Zentralisierung würde Behördenstrukturen abbauen und Unternehmen von Rechtsunsicherheiten entlasten. Insbesondere müssten Datennutzer sich nicht mehr mit verschiedenen Behörden auseinandersetzen.

b) Zulassung von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften für Konformitätsbewertungen ohne formale DAkKS-Akkreditierung

EU-Verordnungen sehen häufig Konformitätsbewertungen bzw. Zertifizierungen als Nachweis der Einhaltung von Anforderungen vor. Diese Konformitätsbewertungen sollen durch Konformitätsbewertungsstellen erbracht werden. Die Anforderungen an Konformitätsbewertungsstellen (Zertifizierungsstellen) werden in der jeweiligen EU-Verordnung geregelt. Regelungsumfang und -inhalte sowie teilweise Begriffsdefinitionen sind aber nicht einheitlich. In den meisten Fällen wird eine Akkreditierung der Konformitätsbewertungsstelle gefordert. Die Zuständigkeit für die Akkreditierung liegt bei den nationalen Akkreditierungsstellen. Die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkKS) ist die nationale Akkreditierungsbehörde der Bundesrepublik Deutschland. Den rechtlichen Rahmen der Tätigkeit der DAkKS bildet die europäische Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und das nationale Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleG). Die DAkKS handelt aufgrund ihrer Beleihung durch die Bundesrepublik in Deutschland und Europa hoheitlich und tritt nach außen als Verwaltungsbehörde auf. Durch die Akkreditierung wird bestätigt, dass eine Organisation die für sie gültigen normativen, gesetzlichen und sonstigen Anforderungen erfüllt und eine spezifische Tätigkeit erbringen kann. Die Art der Akkreditierung richtet sich nach der Art der Konformitätsbewertung. Da der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer bereits einem restriktiver ausgestalteten Berufsrecht und Aufsichtssystem als für Konformitätsbewertungsstellen vorgesehen unterliegt, Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt werden sowie der Berufszugang streng reguliert ist, sollte der Akkreditierungsvorbehalt für diese entfallen. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sollten auch ohne formale DAkKS-Akkreditierung als Konformitätsbewertungsstellen zugelassen werden, sofern sie die Anforderungen der jeweiligen EU-Verordnung erfüllen.

3.2. Aufsichtsrecht

a) Zentralisierung der deutschen Datenschutz-Aufsichtsstruktur

Die EU-Kommission hat jüngst im Rahmen eines sog. Digitalpakets Vorschläge zur Vereinfachung des EU-Datenschutzrechts (Datenschutzgrundverordnung, DSGVO) unterbreitet (KOM(2025) 836 / 837). Im Wesentlichen soll dadurch die Anwendung von Künstlicher Intelligenz erleichtert und der Missbrauch von Datenschutzrechten, insb. von überzogenen Informati-

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sollten ohne zusätzliche DAkKs-Akkreditierung als Konformitätsbewertungsstellen zugelassen werden können.

3.3. Insolvenzrecht

Digitaler „Fast Track“

Das Regelinsolvenzverfahren basiert in weiten Teilen immer noch auf Papierakten und Postlaufzeiten. Mit dem Einsatz digitaler Kommunikation und Künstlicher Intelligenz könnte das Verfahren deutlich beschleunigt werden.

Insolvenzverfahren sollten durch einen digitalen „Fast Track“ konsequent beschleunigt werden: von strukturierten Insolvenzanträgen über automatisierte Datenabgleiche bis hin zu digitalen Gläubigerprozessen.

So könnte der digitale Insolvenzantrag nicht aus PDF-Scans, sondern aus strukturierten Datensätzen (z.B. im XML-Format) direkt aus einer

Buchhaltungssoftware erfolgen. Bestenfalls gleicht das System die Daten in Echtzeit mit dem Handelsregister, dem Bundeszentralamt für Steuern und den Sozialversicherungsträgern ab. Gläubiger erhalten eine digitale Benachrichtigung über die Antragstellung und deren eingetragene Forderungen, die elektronisch bestätigt werden können. Das schriftliche Anmelde- und Prüfungsverfahren könnte für den Großteil der Standardforderungen entfallen.

Im Insolvenzplanverfahren könnte über Online-Abstimmungen der Gläubiger nachgedacht werden.

Ein durch Digitalisierung beschleunigtes Verfahren dient nicht nur dem Erhalt von Unternehmenswerten, sondern auch der Entlastung der Gerichte.

3.4. Staatliche Beihilfen

Kriterium „Unternehmen in Schwierigkeiten“

Nachdem die Bundesregierung im März 2025 das „Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK)“ verabschiedet und damit zusätzliche Investitionen von 500 Mrd. Euro in die Infrastruktur und zur Erreichung der Klimaneutralität ermöglicht hat, ist davon auszugehen, dass es vermehrt staatliche Leistungen geben wird, die zum Teil unter das europäische Beihilferecht fallen könnten. Ein Großteil der Fördergelder darf nicht an „Unternehmen in Schwierigkei-

ten“ vergeben werden. Hierzu gehören u.a. Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, oder die verpflichtet sind, einen Eröffnungsantrag zu stellen.

Auch unabhängig von den europäischen Regelungen ist naheliegend, dass der Staat nur solche Unternehmen oder Projekte unterstützt, die erfolgsversprechend sind. Fließen öffentliche Gelder an bereits insolvente Unternehmen, besteht angesichts einer Sanierungsquote von unter 10% eine hohe Gefahr, dass sich der gewünschte (Förder-)Erfolg nicht einstellt und damit die Steuergelder nicht effizient eingesetzt werden.

Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer kann eine wichtige Rolle bei der Entscheidung über die Allokation der Mittel aus dem Sondervermögen einnehmen. Gleichzeitig besteht ein Dilemma: Oft wird angenommen, dass mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk im Rahmen der Jahresabschlussprüfung bereits die Insolvenzreife ausgeschlossen wird oder dass eine solche Einschätzung zumindest schnell und kostengünstig erstellt werden kann. Allerdings erfordert die angestrebte belastbare Einschätzung der Insolvenzreife eine tiefgehende (gutachterliche) Analyse unter Einhaltung der berufssüblichen Sorgfalt, d.h. ein Gutachten unter Anwendung des IDW Standards: Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen (IDW S 11). Letztlich kann die Erstellung eines solchen Gutachtens aber auch die Vergabe der Fördergelder verzögern und führt zu zusätzlichem Aufwand.

Bei staatlichen Beihilfen sollte das Kriterium „Unternehmen in Schwierigkeiten“ pragmatisch ausgelegt werden. Um Förderverfahren zu beschleunigen, sollten umfassende Insolvenzreife-Gutachten nur bei konkreten Krisenindikatoren verlangt und ansonsten vereinfachte Prüfungen zugelassen werden.

Um eine unbürokratische Verteilung von Fördergeldern zu gewährleisten, sollte die Bundesregierung vor diesem Hintergrund – ggf. in Abstimmung mit der EU-Kommission – eine pragmatische Auslegung des Kriteriums „Unternehmen in Schwierigkeiten“ wählen und einen belastbaren Ausschluss der Insolvenzreife, der zwangsläufig mit umfassenden gutachterlichen Tätigkeiten verbunden ist, nur bei solchen Unternehmen vorsehen, bei denen bereits Indizien für eine fortgeschrittene Unternehmenskrise vorliegen. Für andere Fälle könnten vereinfachte Prüfungs- oder Untersuchungshandlungen vorgeschrieben werden, die als ausreichend und angemessen angesehen werden können.

3.5. Recht der betrieblichen Altersversorgung

Weitergehende Öffnung der reinen Beitragszusage

Mit der Zusage von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung gehen Unternehmen regelmäßig langfristige Verpflichtungen ein. Mit diesen Verpflichtungen gehen nicht nur finanzielle Risiken aufgrund von Garantien einher, sondern auch laufender administrativer Aufwand, z.B. für die Einholung von versicherungsmathematischen Gutachten für Bilanzierungszwecke, für Risikomanagement und arbeitsrechtliche Fragestellungen, für Insolvenzsicherung oder – je nach Zusage – für die Durchführung von Anpassungsprüfungen (Inflationsanpassung). Anders ist dies bei "pay and forget"-Zusagen, wie der in Deutschland noch nicht weit verbreiteten reinen Beitragszusage nach dem Sozialpartnermodell. In diesem Modell zahlt das Unternehmen Beiträge an einen externen Versorgungsträger, garantiert aber keine Versorgungsleistung in einer bestimmten Höhe. Die Versorgungsträger können die erhaltenen Mittel zudem renditeorientierter anlegen als im Fall von Leistungsgarantien. Durch entsprechende Sicherheitspuffer und Risikoausgleichseffekte im Kollektiv sowie finanzaufsichtsrechtliche Regelungen sollen tatsächliche Risiken für die einzelnen Versorgungsberechtigten dennoch wirksam reduziert werden. Rückstellungen sind in der Regel nicht zu bilden. Der Umfang von Risikomanagement, arbeitsrechtlichen Fragestellung etc. reduziert sich deutlich.

Eine „reine Beitragszusage für alle“ würde Unternehmen von Garantierisiken und Administrationsaufwand entlasten – mit

Sicherheitspuffer und gesteigerten Renditechancen für die einzelnen Arbeitnehmer. Damit könnte die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung wesentlich gestärkt werden.

Durch das Zweite Betriebsrentenstärkungsgesetz (BGBl. 2026 I Nr. 14 vom 21.01.2026) wurde die reine Beitragszusage nach dem Sozialpartnermodell mit dem Ziel einer größeren Verbreitung fortentwickelt. Zu diesem Zweck wurde insb. die strenge Tarifexklusivität abgeschwächt. Somit können nunmehr nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer bereits an einem Sozialpartnermodell teilnehmen, wenn sich das Arbeitsverhältnis im Organisationsbereich der Gewerkschaft befindet, welche das Sozialpartnermodell mit errichtet hat und durchführt. Die teilweise Öffnung des Sozialpartnermodells kann bei Gewerkschaften, die in vielen Branchen aktiv sind, den Anwendungsbereich der reinen Beitragszusage durchaus erweitern. Darüber hinaus wird es Parteien eines eigenständig abgeschlossenen Tarifvertrags erleichtert, an ein bestehendes Sozialpartnermodell „anzudocken“. Damit wurden wichtige, dennoch aber eher kleine Schritte unternommen, um die reine Beitragszusage zu stärken. Eine weitergehende Öffnung jenseits des Sozialpartnermodells erfolgte nicht. Eine umfassende Öffnung („reine Beitragszusage für alle“) würde hier sehr wahrscheinlich eine hohe Dynamik entfalten. Aufgrund entsprechender Anbieter und Skaleneffekt würden auch die Kosten für die Auslagerung der Administration voraussichtlich sinken.



4. FAZIT UND AUSBLICK

Der Handlungsdruck bei den politisch Verantwortlichen in Deutschland und Europa ist hoch. Der Blick in den Rückspiegel, was ggf. in der Vergangenheit von den damaligen Akteuren versäumt worden ist, scheint ein natürlicher Reflex, hemmt aktuell aber die politische Handlungsfähigkeit. Notwendig ist ein nüchterner Blick auf die aktuelle Lage, eine nationale Beurteilung sowie eine rasche Entscheidung und Umsetzung. Dazu will das vorliegende Papier einen praktisch fundierten Beitrag leisten.

Rechtssicherheit bedeutet nicht nur klare und praktikable Regelungen, sondern auch eine gewisse zeitliche Stabilität. Permanente Rechtsänderungen bis hin zum Aktionismus schaffen diese Stabilität nicht. Die aktuellen Reformdebatten sollten mit der notwendigen Tiefe geführt werden, dann aber zügig abgeschlossen werden und der gefundene Rechtsrahmen auf absehbare Zeit stabil bleiben. Der Berufstand der Wirtschaftsprüfer steht für den politischen Diskurs bereit und hofft, mit diesem Papier hilfreiche Impulse geben zu können.

FUSSNOTEN

¹ Siehe [Bürokratiekostenindex - Statistisches Bundesamt](#).

² Vgl. hierzu auch den Sachverständigenrat zur Begutachtung der wirtschaftlichen Entwicklung, Frühjahrsgutachten 2025, abrufbar unter: [Perspektiven für morgen schaffen – Chancen nicht verspielen](#), S. 408 ff.

³ Die in diesem Abschnitt dargelegten Ansatzpunkte für Entlastungen im nationalen Recht sowie EU-Recht der Finanzberichterstattung hat das IDW größtenteils in zwei Schreiben vom 04.12.2025 bzw. 05.02.2026 an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in ausführlicherer Form adressiert.

⁴ Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften, BGBl. I 2016, S. 396.

⁵ BT-Drs. 18/7584, S. 149.

⁶ Vgl. BT-Drs. 18/7584, S. 149.

⁷ Abrufbar auf der IDW Website unter [Reform der handelsrechtlichen Abzinsungskonzeption für Pensionsrückstellungen](#).

⁸ Vgl. BT-Drs. 18/5256, S. 80.

⁹ Siehe zu dieser Wertung des nationalen Gesetzgebers auch den Hinweis in der Begründung zum Regierungsentwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes – BilMoG; BT-Drs. 16/10067, S. 68.

¹⁰ Vgl. dazu im Überblick Kliem/Deubert, in: Grottel et al. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar, 15. Aufl., § 301 HGB, Anm. 296 ff.

¹¹ Das IDW hatte bereits mit Schreiben vom 02.01.2025 an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eine Modernisierung der Prüfberichte-Verordnungen vorgeschlagen, siehe [Microsoft Word - 020125_Prüfungsberichtsverordnungen_Brief BaFin.docx](#).

¹² Billigkeitsrichtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für Unternehmen in Sektoren beziehungsweise Teilsektoren, bei denen angenommen wird, dass angesichts der mit den EU-ETS-Zertifikaten verbundenen Kosten, die auf den Strompreis abgewälzt werden, ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht (Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten) für die Abrechnungsjahre 2025 bis 2030, abrufbar unter: [DEHSt - Homepage - Billigkeitsrichtlinie \(zuvor Förderrichtlinie\) zur Strompreiskompensation vorläufig veröffentlicht](#).

¹³ Vgl. auch S. 6 der Stellungnahme des IDW vom 18.07.2025 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften sowie zur rechtsförmlichen Bereinigung des Energiewirtschaftsrechts sowie das Arbeitsprogramm des Arbeitskreises „Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen Energie“ für 2025/26 auf der IDW Website, S. 5 f.

¹⁴ Vgl. im Einzelnen Stellungnahme des IDW vom 18.07.2025 an das BMW i.R. der Novellierung des EnWG sowie Schreiben des IDW vom an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie vom 09.10.2025 ([www.idw.de](#) unter der Rubrik „IDW Aktuell“, Meldung vom 18.07.2025 sowie vom 10.10.2025).

¹⁵ Für Energieanlagen, die nach dem 23.12.2025 an ein Energieversorgungsnetz angeschlossen wurden, gilt die Übergangsregelung nicht.

¹⁶ Vgl. Artikel 2 Nr. 18 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17.06.2014) bzw. Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01), Abschn. 2.2.

Dieses Positionspapier des Ausschusses Trendwatch basiert unter anderem auf Vorschlägen der IDW Fachausschüsse und einer gemeinsamen Diskussion der Vorsitz der Fachausschüsse.

Wir freuen uns über Ihre Anmerkungen. Sie können diese direkt an das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Postfach 320580, 40420 Düsseldorf, oder an Michael.Peun@idw.de senden.

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf 2026.

Bildrechte:

Seite 5, 21, 31, 37: ©Adobe-Stock.com/Control New

Seite 3: ©Adobe-Stock.com/Wolfilser

Seite 5: ©Adobe-Stock.com/StockPhotoPro

Seite 10: ©Adobe-Stock.com/Nomad_Soul

Seite 17: ©Adobe-Stock.com/Photobank

Seite 21: ©Adobe-Stock.com/komgritch

Seite 27: ©Adobe-Stock.com/Rawf8

Seite 31: ©Adobe-Stock.com/Daenin

Seite 37: ©Adobe-Stock.com/Butch

INSTITUT DER WIRTSCHAFTSPRÜFER IN DEUTSCHLAND E.V.

Roßsstr. 74
40476 Düsseldorf

Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

Telefon: +49 (0) 211/4561-0
Telefax: +49 (0) 211/4561097

E-Mail: info@idw.de
Web: www.idw.de

